

99400269017000

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/45974/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400269017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Private Grund- und Mittelschulen; Beantragung eines Zuschusses für den Schulaufwand
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.09.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Landesamt für Schule
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-32 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-32 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-3 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-3
Teaser	Schulaufsichtlich genehmigte private Grundschulen und Mittelschulen werden auf Antrag des Schulträgers staatlich gefördert. Für den notwendigen Schulaufwand werden pauschalisierte Zuschüsse gewährt.
Volltext	Durch die staatlichen Zuschüsse sollen private Träger bei der Finanzierung des Schulaufwands unterstützt werden. Privaten Grundschulen und Mittelschulen, die von einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, werden Leistungen für den Schulaufwand gewährt. Die Schulträger erhalten für jedes Schuljahr für den notwendigen Schulaufwand einen pauschalierten Zuschussbetrag je Schülerin oder Schüler und Schuljahr. Es gilt eine zweijährige Karenzzeit (Ausnahme: kirchliche Schulen). Antragsberechtigt sind Schulträger von privaten Ersatzschulen.
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformular • Nachweis der Gemeinnützigkeit (wird vom zuständigen Finanzamt bescheinigt) • Genehmigungsbescheid der örtlich zuständigen Regierung • ggf. weitere Unterlagen

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Unter anderem: • Nachweis der Gemeinnützigkeit des Schulträgers (Art. 29 Abs. 2 BaySchFG) • Vorliegen einer schulaufsichtlichen Genehmigung der Schule nach Art. 92 ff. BayEUG • Leistungen werden erst gewährt, wenn die Schule mindestens zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat.
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Abwicklung der pauschalierten Leistungen für den notwendigen Schulaufwand erfolgt zentral durch das Bayerische Landesamt für Schule.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden. Der Antrag für die Genehmigung ist mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens vier Monate vor Schuljahresbeginn bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen (weitere Hinweise siehe unter "Verwandte Themen"). Falls Sie beabsichtigen eine Schule zu gründen bzw. eine staatliche Förderung zu beantragen, bitten wir frühestmöglich die örtlich zuständige Regierung zu kontaktieren, um Fehler oder Mängel bei der Antragsstellung zu vermeiden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal